

15.02.89

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung des
Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie
der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten
dieser Gemeinschaften

KOM(88) 776 endg.; Ratsdok. 4629/89

99/89

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 15. Februar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Januar 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Gerichtshof werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Jahresende an.

Änderung des Statuts

BEGRÜNDUNG

Im Hinblick auf eine rationellere Gestaltung des Personalmanagements und eine bessere Mobilität des Personals erscheint eine Änderung des Statuts in bestimmten Punkten aus den nachstehend aufgeführten Gründen wünschenswert.

1. Durchführung organübergreifender Auswahlverfahren

Um die Einstellung von hochqualifiziertem Personal nach einheitlichen Kriterien zu gewährleisten, hat es sich als notwendig erwiesen, eine Rechtsgrundlage für die Veranstaltung organübergreifender Auswahlverfahren und die Zusammenlegung der Mittel, die im Haushaltsplan für die verschiedenen Gemeinschaftsorgane vorgesehen sind, zu schaffen. Auf diesen Aspekt ist bereits wiederholt, und zwar insbesondere vom Europäischen Parlament, hingewiesen worden, so daß nunmehr endlich die erforderlichen Rahmenvorschriften in das Statut aufgenommen werden sollten.

Die Änderung des Artikels 2 des Statuts sowie die durch die Änderung des Artikels 9 des Statuts, der Artikel 2 und 3 des Anhangs II und des Artikels 3 des Anhangs III des Statuts (Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse) geschaffene Möglichkeit, einen gemeinsamen Paritätischen Ausschuß einzurichten, sind bereits erste Schritte in diese Richtung.

2. Verwaltung der gemeinsamen Systeme der sozialen Sicherung

Durch die Abänderung des Artikels 2 des Statuts wird ferner die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß, falls es erforderlich ist, eine organübergreifende Anstellungsbehörde eingesetzt werden kann (Verwaltung des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems, der Versorgungsordnung usw.).

3. Verbesserung des Dienstalters in der Dienstaltersstufe bei der Ernennung von Bediensteten auf Zeit zu Beamten auf Probe

Im Anschluß an verschiedene Urteile des Gerichtshofs hat es sich als notwendig erwiesen, die besondere Situation des zum Beamten auf Probe ernannten Bediensteten auf Zeit zu berücksichtigen und ggf. das Dienstalter in der Dienstaltersstufe zu verbessern. Daher wird bei Artikel 32 des Statuts ein dritter Absatz angefügt, der eine Überschreitung der im zweiten Absatz festgesetzten Höchstgrenzen ermöglicht.

4. Dauer der Probezeit

Bei der derzeitigen kurzen Probezeit sind die Organe nicht in der Lage, die beruflichen Fähigkeiten des Beamten eingehend zu beurteilen. Durch die Änderung des Artikels 34, bei der auch die Ergebnisse der Konzentrierung mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden berücksichtigt werden, wird die Dauer der Probezeit verlängert und außerdem die Möglichkeit eingeräumt, in Problemfällen nach Stellungnahme des Beurteilungsausschusses eine weitere Verlängerung zu gewähren.

Ferner ist eine höhere Entschädigung für den Fall vorgesehen, daß der Beamte auf Probe nach einer mehr als zwölfmonatigen Probezeit entlassen wird.

5. Abordnung eines Beamten auf eine Planstelle auf Zeit

Diese Möglichkeit ist derzeit streng begrenzt. Insbesondere aufgrund der angespannten Haushaltslage besteht jedoch immer stärker die Tendenz, Planstellen auf Zeit einzurichten. Daher sollte Artikel 37 Buchstabe a) durch einen dritten Gedankenstrich ergänzt werden, um auf diese Weise den Anwendungsbereich dieses Artikels zu erweitern und ein flexibleres und dynamischeres Personalmanagement sowie eine stärkere Mobilität der aus Forschungsmitteln besoldeten Beamten zu ermöglichen.

6. Öffnung der Laufbahnen

Der Vorschlag zur Änderung des Statuts hat ebenfalls den Entwurf für einen Artikel zur Öffnung der Laufbahnen enthalten. Es ist vorgeschlagen worden, einen dritten Absatz in Artikel 45 aufzunehmen, um die Versetzung von Beamten des Sprachendienstes auf eine Planstelle der Laufbahngruppe A und umgekehrt zu ermöglichen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Statutsbeirats hat sich zu dem Entwurf für diesen Artikel negativ geäußert. Dennoch dürfte eine Öffnung der Laufbahnen einer optimalen Ausschöpfung aller Personalressourcen, die einem Gemeinschaftsorgan zur Verfügung stehen, förderlich sein. Es erscheint wünschenswert, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahn nicht zu einem Hindernis bei der direkten Besetzung einer Planstelle wird, da hierbei die Befähigung und das Profil der Bewerber beurteilt werden muß.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß sich die Personalstruktur der Kommission (Verwaltungslaufbahn und Sonderlaufbahn Sprachendienst) von der der übrigen Gemeinschaftsorgane erheblich unterscheidet. Das erklärt auch den starken Widerstand dieser Organe bei der Abstimmung im Statutsbeirat und im Kollegium der Leiter der Verwaltungen.

Um dieser Situation Rechnung zu tragen, ohne jedoch gleichzeitig das gesteckte Ziel aufzugeben, könnte an eine Formel gedacht werden, die es erlaubt, im Statut grundsätzlich den Wechsel von einer Laufbahn zur anderen im Wege der Versetzung als Möglichkeit zu verankern, dafür aber eine Höchstgrenze vorzusehen, die jedes Gemeinschaftsorgan alljährlich festzulegen hat.

Es handelt sich hierbei um eine Kompromißlösung, die bei den Beratungen im Statutsbeirat skizziert worden ist, jedoch keine hinreichende Mehrheit gefunden hat.

Dennoch würde diese Lösung es den Organen ermöglichen, bei der Umsetzung ihrer spezifischen personalpolitischen Zielvorstellungen sehr flexibel vorzugehen und gleichzeitig die Zwänge zu berücksichtigen, die sich aus der Struktur ihres Personalbestands ergeben.

Jedes Gemeinschaftsorgan könnte infolgedessen den Anwendungsbereich dieser Klausel seinen Bedürfnissen entsprechend einschränken.

7. Laufbahn der Rechtsreferenten des Gerichtshofs

Die Praxis hat gezeigt, daß die Einstellungsmöglichkeiten sowie die weiteren beruflichen Aussichten der Rechtsreferenten des Gerichtshofs durch die Fußnote (1) des Anhangs I zum Statut allzusehr eingeschränkt werden.

Aus diesem Grunde wird diese Fußnote durch Artikel 10 aufgehoben.

8. Erziehungszulage

Der Vorschlag zur Änderung des Artikels 3 des Anhangs VII zum Statut zielt darauf ab, diesen Artikel im Lichte der bei seiner Anwendung gewonnenen Erfahrung zu verbessern und den Text insbesondere unter Berücksichtigung der pädagogischen Entwicklung in einigen Mitgliedstaaten auf den neuesten Stand zu bringen.

9. Gerichtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen den Gemeinschaftsorganen und deren außerhalb der Gemeinschaft beschäftigten örtlichen Bediensteten

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften soll bewirken, daß Streitigkeiten zwischen einem Organ und einem in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften beschäftigten örtlichen Bediensteten einem Schiedsgericht unterbreitet werden.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften
sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten
dieser Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer
Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf
Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Bereiche, in denen eine gemeinsame Verwaltung der Organe
wünschenswert ist, müssen einem dieser Organe Befugnisse der An-
stellungsbehörde übertragen werden.

Es erscheint wünschenswert, ein System organübergreifender
Auswahlverfahren einzuführen, die von zwei oder mehreren Organen nach
einheitlichen Kriterien durchgeführt werden und die Aufstellung einer
gemeinsamen Reserveliste zur Folge haben. Es empfiehlt sich daher, die
Bildung eines gemeinsamen paritätischen Ausschusses vorzusehen.

Es muß ermöglicht werden, bei der Festsetzung der Dienstaltersstufe eines
zum Beamten auf Probe ernannten Bediensteten auf Zeit die in Artikel 32
Absatz 2 vorgesehene Grenze für die Verbesserung hinsichtlich der Dienst-
altersstufe zu überschreiten, um die Dienstjahre zu berücksichtigen, die
der Beamte als Bediensteter auf Zeit abgeleistet hat.

Die Regelung für die Probezeit muß geändert werden, um eine bessere Beurteilung der Fähigkeiten des Beamten auf Probe zu ermöglichen. Es empfiehlt sich daher die Dauer der Probezeit zu verlängern.

Es erscheint zweckmäßig, das Verfahren der Entlassung nach Ablauf der Probezeit zu ändern, damit die Anstellungsbehörde in Kenntnis der Sachlage beschließen kann.

Im Falle einer Entlassung müssen die finanziellen Interessen des ehemaligen Beamten auf Probe unter Berücksichtigung der verlängerten Dauer der Probezeit gewahrt werden.

Es erscheint angebracht, die Möglichkeiten für die Abordnung eines Beamten auf eine Zeitplanstelle zu verbessern.

Es empfiehlt sich, den Übergang ohne Auswahlverfahren von der Sonderlaufbahn Sprachendienst LA zur Laufbahngruppe A und umgekehrt zu ermöglichen, um den besonderen Qualifikationen der Beamten dieser Laufbahn bzw. Laufbahngruppe Rechnung zu tragen.

Die Modalitäten für die Einstellung und die Laufbahnaussichten der Rechtsreferenten des Gerichtshofs müssen verbessert werden.

Im Lichte der im Zusammenhang mit der Erziehungszulage gesammelten Erfahrungen empfiehlt es sich, Artikel 3 des Anhangs VII zum Statut zu ändern.

Es ist zweckmäßig, Artikel 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften zu ändern, um den Organen im Falle einer Streitigkeit zwischen ihnen und dem in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften beschäftigten örtlichen Bediensteten die Möglichkeit zu geben, sich an eine Schiedsinstanz zu wenden.

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2339/88 (2), legt in Artikel 2 das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in Artikel 3 die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften fest. -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL I

Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 1

1. In Artikel 2 wird folgender dritter Absatz angefügt :

"Zwei oder mehrere Organe können jedoch einem der Organe oder einer gemeinsamen Einrichtung der Organe Befugnisse übertragen, die der Anstellungsbehörde in bezug auf die Einstellung von Personal, die Systeme der sozialen Sicherung und die Versorgungsordnung übertragen worden sind."

Es wird folgender Artikel 91 a eingefügt :

"Artikel 91 a

Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit den Bereichen, auf die Artikel 2 dritter Absatz angewendet worden ist, sind an die Anstellungsbehörde zu richten, der die Befugnisse übertragen worden sind. Klagen aus diesen Bereichen sind gegen das Organ zu richten, von dem diese Anstellungsbehörde abhängt."

(1) ABL. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

(2) ABL. Nr. L 204 vom 29.7.1988, S. 5.

In Anhang III Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach dem Wort "Organe" folgender Text eingefügt:

"(....., allgemeines ggf. von zwei oder mehreren Organen gemeinsam durchgeführtes Auswahlverfahren)".

Artikel 2

In Artikel 9 wird folgender Absatz 1 a) eingefügt :

"1 a) Zur Anwendung bestimmter Vorschriften dieses Statuts kann bei zwei oder mehreren Organen ein gemeinsamer paritätischer Ausschuß gebildet werden."

Artikel 3

In Anhang II erhält Artikel 2 folgende Fassung :

"Artikel 2

Der paritätische Ausschuß/die paritätischen Ausschüsse setzt/setzen sich zusammen aus:

- einem alljährlich von der Anstellungsbehörde ernannten Vorsitzenden;
- Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung zu gleicher Zeit in gleicher Anzahl bestellt werden.

Ein für zwei oder mehrere Organe gebildeter gemeinsamer paritätischer Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden, der von der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 dritter Absatz des Statuts ernannt wird.

- Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die von den im gemeinsamen paritätischen Ausschuß vertretenen Anstellungsbehörden und von den Personalvertretungen in gleicher Anzahl bestellt werden.

Die Modalitäten der Konstituierung werden von den im gemeinsamen paritätischen Ausschuß vertretenen Organen nach Anhörung ihrer jeweiligen Personalvertretung einvernehmlich festgelegt.

Ein stellvertretendes Mitglied hat nur in Abwesenheit eines Mitglieds Sitz und Stimme".

Artikel 4

In Anhang II wird folgender Artikel 3 a eingefügt :

"Artikel 3 a

Der gemeinsame paritätische Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 dritter Absatz des Statuts oder durch eine Anstellungsbehörde oder auf Verlangen der Personalvertretung eines der in diesem Ausschuß vertretenen Organe zusammen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder - in deren Abwesenheit - die stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende des gemeinsamen paritätischen Ausschusses nimmt - außer bei Verfahrensfragen - nicht an der Beschlußfassung teil.

Die Stellungnahme des gemeinsamen paritätischen Ausschusses ist der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 dritter Absatz des Statuts, den übrigen Anstellungsbehörden und den Personalvertretungen innerhalb von fünf Tagen nach der Beschlußfassung schriftlich zu übermitteln.

Jedes Mitglied des gemeinsamen paritätischen Ausschusses kann verlangen, daß seine Meinung in der Stellungnahme festgehalten wird."

Artikel 5

In Anhang III wird an Artikel 1 Absatz 1 folgender Absatz angefügt:

"Bei von zwei oder mehreren Organen gemeinsam durchgeführten Auswahlverfahren wird die Stellenausschreibung von der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 dritter Absatz des Statuts nach Anhörung des gemeinsamen paritätischen Ausschusses angeordnet".

Artikel 6

In Anhang III wird in Artikel 3 folgender zweiter Absatz eingefügt :

"Bei von zwei oder mehreren Organen gemeinsam durchgeführten Auswahlverfahren besteht der Prüfungsausschuß aus einem von der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 dritter Absatz des Statuts ernannten Vorsitzenden und aus Mitgliedern, die von der Anstellungsbehörde im Sinne des Artikels 2 dritter Absatz des Statuts auf Vorschlag der Organe bestellt werden, sowie aus Mitgliedern, die von den Personalvertretungen der Organe einvernehmlich bestellt werden".

Der zweite und der dritte Absatz werden zum dritten und vierten Absatz.

Artikel 6 a

Die Modalitäten der Anwendung der Artikel 2 bis 6 der vorliegenden Verordnung werden in den gemäß Artikel 110 erster Absatz zu erlassenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 7

In Artikel 32 wird folgender dritter Absatz angefügt :

"Der Bedienstete auf Zeit, dessen Einstufung nach den von dem Gemeinschaftsorgan beschlossenen Einstufungskriterien festgelegt worden ist, behält das Dienstalter in der Dienstaltersstufe, das er als Bediensteter auf Zeit erworben hat, wenn er unmittelbar nach Beendigung seines Dienstverhältnisses in derselben Besoldungsgruppe zum Beamten ernannt wird."

Artikel 8

Artikel 34 erhält folgende Fassung :

"Artikel 34"

1. Mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A1 und A2 hat jeder Beamte eine Probezeit abzuleisten, bevor er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden kann. Die Probezeit beträgt neun Monate für die Beamten aller Laufbahngruppen und Sonderlaufbahnen.

Ist der Beamte während seiner Probezeit durch Krankheit, Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 58 oder Unfall mindestens einen Monat verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so kann die Anstellungsbehörde die Probezeit um einen entsprechenden Zeitraum verlängern.

2. Sind die Leistungen des Beamten auf Probe offensichtlich unzulänglich, kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Probezeit ein Bericht erstellt werden.

Der Bericht wird dem Betreffenden mitgeteilt, der binnen acht Kalendertagen schriftlich dazu Stellung nehmen kann. Der Bericht und die Stellungnahme werden vom Dienstvorgesetzten des Beamten auf Probe unverzüglich der Anstellungsbehörde übermittelt, die binnen drei Wochen die Stellungnahme des paritätisch zusammengesetzten Beurteilungsausschusses zu den zu treffenden Maßnahmen einholt.

Die Anstellungsbehörde kann beschließen, den Beamten auf Probe vor Ablauf der Probezeit unter Einhaltung seiner einmonatigen Kündigungsfrist zu entlassen; die Dienstzeit darf jedoch die normale Dauer der Probezeit nicht überschreiten.

Die Anstellungsbehörde kann jedoch in Ausnahmefällen genehmigen, daß der Beamte eine weitere Probezeit in einer anderen Dienststelle ableistet. Die Minstdauer der Probezeit in der anderen Dienststelle beträgt innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Grenzen sechs Monate.

3. Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Probezeit ist ein Bericht über die Befähigung des Beamten auf Probe zur Wahrnehmung der mit seinem Amt verbundenen Aufgaben sowie über seine dienstlichen Leistungen und seine dienstliche Führung zu erstellen. Der Bericht wird dem Betreffenden mitgeteilt, der binnen acht Kalendertagen schriftlich dazu Stellung nehmen kann.

Hat der Bericht die Entlassung der Beamten oder - im Ausnahmefall - die Verlängerung der Probezeit zur Folge, so wird er zusammen mit den Bemerkungen des Beamten auf Probe von dessen Dienstvorgesetzten unverzüglich der Anstellungsbehörde übermittelt, die binnen drei Wochen die Stellungnahme des paritätisch zusammengesetzten Beurteilungsausschusses zu den zu treffenden Maßnahmen einholt.

Der Beamte auf Probe, der nicht bewiesen hat, daß seine Fähigkeiten eine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit rechtfertigen, wird entlassen.

Die Anstellungsbehörde kann jedoch in Ausnahmefällen die Probezeit um einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verlängern und gegebenenfalls den Beamten auf Probe einer anderen Dienststelle zuweisen.

4. Die Gesamtdauer der Probezeit darf höchstens 15 Monate betragen.
5. Der Beamte auf Probe, dessen Dienstverhältnis beendet wird, erhält eine Entschädigung von drei Monatsgrundgehältern, wenn er mindestens ein Jahr Dienstzeit abgeleistet hat, eine Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgrundgehältern, wenn er mindestens sechs Monate Dienstzeit abgeleistet hat, und eine Entschädigung in Höhe von einem Monatsgrundgehalt, wenn er weniger als sechs Monate Dienstzeit abgeleistet hat; dies gilt nicht, wenn der Beamte unverzüglich eine berufliche Tätigkeit aufnehmen kann.
6. Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Beamte auf Probe, die vor Ablauf der Probezeit ihre Entlassung beantragen."

Artikel 9

In Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender Gedankenstrich angefügt :

"-beauftragt worden ist, vorübergehend eine Stelle zu bekleiden, die in dem Stellenplan für das aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal enthalten und von der Haushaltsbehörde zur Planstelle auf Zeit erklärt worden ist".

Artikel 10

Artikel 45 wird wie folgt geändert :

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung :

"2. Der Übergang eines Beamten von einer Laufbahngruppe in eine höhere Laufbahngruppe ist nur aufgrund eines Auswahlverfahrens zulässig."

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt :

"3. Der Übergang eines Beamten von der Sonderlaufbahn LA in die Laufbahngruppe A und umgekehrt erfolgt ohne Auswahlverfahren im Wege der Versetzung und im Rahmen einer Höchstgrenze, die von jedem Organ nach Stellungnahme des paritätischen Ausschusses alljährlich festgesetzt wird."

Artikel 11

In Anhang I wird die Fußnote (1) gestrichen.

Artikel 12

In Anhang VII wird Artikel 3 wie folgt geändert :

1. Im zweiten Absatz werden nach den Worten "eine Grundschule" die Worte "oder eine Pflichtschule" eingefügt.

2. Im dritten Absatz erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung :

"-einen Beamten, dessen Ort der dienstlichen Verwendung mindestens 50 km von einer Europäischen Schule entfernt ist, sofern die Sprache des Ortes der dienstlichen Verwendung nicht die Hauptsprache des Kindes ist".

3. Im dritten Absatz wird folgender zweiter Gedankenstrich eingefügt :

"-einen Beamten, dessen Kind aus zwingenden pädagogischen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Gründen eine seinen besonderen Bedürfnissen entsprechende andere Lehranstalt besuchen muß, die keine Europäische Schule des Primär- und Sekundärbereichs ist".

4. Im dritten Absatz wird der zweite Gedankenstrich zum dritten Gedankenstrich. Die Worte "des Landes seiner Staatsangehörigkeit und seiner Sprache" auf Zeile 3 und 4 werden ersetzt durch die Worte "der Hauptsprache des Kindes", und die Worte "Land der Staatsangehörigkeit" auf der vorletzten Zeile werden ersetzt durch die Worte "Land der dienstlichen Verwendung".

5. Nach dem dritten Absatz wird folgender Absatz eingefügt :

"-In Ausnahmefällen kann sich für den im dritten Absatz zweiter Gedankenstrich genannten Beamten der im ersten Absatz vorgesehene Höchstbetrag vervierfachen, wenn die Schulausbildung seines Kindes mit hohen Kosten verbunden ist, die ordnungsgemäß nachgewiesen worden sind".

6. Nach dem vierten Absatz wird folgender Absatz eingefügt :

Dem Empfänger eines Ruhegehalts, eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, einer Vergütung gemäß Artikel 41 und Artikel 50 oder einer Vergütung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EGKS/EWG/Euratom) Nr. 3518/85 des Rates wird die Erziehungszulage, auf die er am Vorabend seines Ausscheidens aus dem Dienst oder seiner vorläufigen Dienstenthebung Anspruch hatte, während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren nach diesem Termin weitergezahlt, wenn die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung der Erziehungszulage - mit Ausnahme der Voraussetzung, die den Anspruch auf Auslandszulage betrifft - erfüllt sind.

KAPITEL II

ÄNDERUNG DER BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SONSTIGEN BEDIENTETEN

Artikel 13

Artikel 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung :

"Artikel 81

1. Streitigkeiten zwischen dem Organ und dem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften tätigen örtlichen Bediensteten werden dem Gericht unterbreitet, das nach den Rechtsvorschriften des Ortes zuständig ist, in dem der Bedienstete seine Tätigkeit ausübt.
2. Streitigkeiten zwischen dem Organ und dem in einem Drittland tätigen örtlichen Bediensteten werden unter den Bedingungen, die in der im Vertrag des Bediensteten enthaltenen Schiedsgerichtsklausel festgelegt sind, einer Schiedsinstanz unterbreitet".

KAPITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

99/89

FICHE FINANCIERE

Les incidences financières de cette proposition se concentrent autour de l'article 12 (allocations scolaires). Elles peuvent être évaluées difficilement, mais en prenant une hypothèse pessimiste, les dépenses peuvent être chiffrées autour de 500 000 ECUS par an.

Il est à noter que la nouvelle formulation statutaire entraînerait la suppression du poste budgétaire 3268 (Titre III, partie A), avec une économie de 122 000 ECUS (budget 1989).

Coût budgétaire :	500 000 ECUS
Suppression poste 3268 :	122 000 ECUS

Dépense supplémentaire	378 000 ECUS
	=====

+++++

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung des
Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie
der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten
dieser Gemeinschaften

KOM(88) 776 endg.; Ratsdok. 4629/89

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den Beratungen darauf
zu achten, daß insbesondere Vorschläge, die eine weitere
Verbesserung der Einkommens- und Besoldungssituation der
EG-Bediensteten zur Folge haben könnten, einer besonders
kritischen Würdigung unterzogen werden.